

Ergänzende Bestimmungen für Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) nach Art. 16 EnG im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wetzikon

Gültig ab 1. Januar 2020

Art. 1

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Ergänzungen und Präzisierungen zu den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung von Energie und Wasser sowie für Dienstleistungen der Stadtwerke Wetzikon" (AGB) für den Sonderfall EVG nach Art. 16 EnG. Die AGB gelten für die EVG uneingeschränkt.

Es gelten auch die anwendbaren Branchendokumente vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), insbesondere das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER).

Art. 2

Die EVG ermöglicht die Weitergabe des selbst produzierten Stroms von Liegenschaften mit Erzeugungsanlage(n) an mehrere Parteien innerhalb des gleichen (Haus)Anschlusspunktes am Ort der Produktion bzw. auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen eingehalten werden.

Für die Versorgung der einzelnen Endverbraucherinnen/Endverbraucher sind unverändert die Stadtwerke zuständig über die Messeinrichtung der Stadtwerke. Alle teilnehmenden Parteien bleiben stets Kundinnen/Kunden der Stadtwerke und behalten das Rechtsverhältnis zu ihnen mit allen Rechten und Pflichten. Es besteht dadurch keine eigentliche Gemeinschaft.

Art. 3

Es ist Sache der Erzeugerinnen/Erzeuger sich mit allen teilnehmenden Parteien zu einigen. Die Ausgestaltung der internen Modalitäten der EVG obliegt den teilnehmenden Parteien. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung betroffener Anlagen.

Die EVG bzw. die Erzeugerinnen/Erzeuger verpflichten sich, alle regulatorischen Anforderungen bezüglich Verrechnung und Transparenz zu erfüllen.

Art. 4

Die Einrichtung der EVG ist mittels Installationsanzeige mindestens drei Monate in Voraus durch die Eigentümerinnen/Eigentümer bei den Stadtwerken zu beantragen, zusammen mit einer Kopie des EVG-Vertrags zwischen allen teilnehmenden Parteien und dem Original der unterzeichneten "Deklaration Informationspflicht EVG", die auf der Website www.stadtwerke-wetzikon.ch zu finden ist.

Der Eigenverbrauch zwischen allen teilnehmenden Parteien muss elektrisch sichergestellt sein. Erzeugungsüberschüsse erfolgen über einen einzigen Messpunkt.

Die Einrichtung einer EVG ist gemäss Tarifblatt gebührenpflichtig.

Art. 5

Sämtliche durch die Bildung einer EVG verursachten Anpassungen am Verteilnetz der Stadtwerke gehen zu Lasten der EVG. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des Netzanschlusses.

Art. 6

Der gesamte Eigenverbrauch wird von den Stadtwerken summarisch ermittelt. Die EVG bzw. die Erzeugerinnen/Erzeuger erhalten von den Stadtwerken jährlich eine Gutschrift für aufgrund des Eigenverbrauchs individuell zu viel in Rechnung gestellten Netzkosten und Abgaben sowie für die Energierückspeisung in das Netz der Stadtwerke. Der Betrag der Gutschrift entspricht dem gültigen Tarif inklusive Abgaben bzw. dem gültigen Rücklieferarif der Stadtwerke. Die Verteilung dieser Gutschrift auf die Teilnehmenden ist Sache der EVG bzw. der Erzeugerinnen/Erzeuger.

Für die jährliche Gutschrift ist eine Bankverbindung anzugeben. Diese Gutschrift wird netto ohne Mehrwertsteuer vergütet. Eine Mehrwertpflicht ist gesondert zu melden.

Eine allfällige Mehrwertsteuerpflicht ist ebenfalls zu melden.

Art. 7

Die EVG hat den Stadtwerken Mutationen an der Zusammensetzung der EVG, insbesondere Erweiterungen bzw. das Ausscheiden von Teilnehmenden mindestens drei Monate im Voraus den Stadtwerken anzu-melden.

Mutationen innerhalb der EVG haben keine zwingende Zwischenablesung der Messeinrichtung der Stadtwerke zur Folge und sind gemäss Tarifblatt gebührenpflichtig.